

Institutionelles Schutzkonzept

Auszug aus der Präventionsordnung der NRW- Bistümer und den Ausführungsbestimmungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 01.Mai 2014

	Anforderung
Risikoanalyse	Durchführung einer einrichtungsinternen Risikoanalyse
	Ableich des Ist- und Soll- Zustands
§ 4 Persönliche Eignung	Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers für die fachliche und persönliche Eignung von Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden
	Thematisierung Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch
	Thematisierung Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Personalgesprächen
	Prävention gegen sexualisierte Gewalt als Pflichtthema in Aus- und Fortbildung
	Nach § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 2 oder 3 (Strafbare sexualbezogene Handlungen nach dem 13. Abschnitt StGB sowie weitere sexualbezogene Straftatendes StGB; kirchliches Recht) verurteilte Personen dürfen auf keinen Fall eingesetzt werden
§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	Einfordern erweiterter Führungszeugnisse von ehren- und hauptamtlichen Personen im Abstand von 5 Jahren
	Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mit Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung berechtigt, bei Ehrenamtlichen mit dem Zusatz über die kostenfreie Beantragung
	Einhalten datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach §1 Abs. 3 KDO.
	Von ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses erforderlich
	(Einmaliges) Einfordern der Selbstauskunftserklärung von hauptamtlich Mitarbeitenden Versicherung des Unterzeichnenden, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat in §2 Absatz 2 oder 3 (siehe oben §4 persönliche Eignung) und keine Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens bestehen. Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Rechtsträger unverzüglich zu informieren
§ 6 Verhaltenskodex	Partizipative Entwicklung im jeweiligen Arbeitsbereich von verbindlichen Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe- Distanz- Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen (Verhaltenskodex). Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Sprache und Wortwahl bei Gesprächen • Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz • Angemessenheit von Körperkontakten • Beachtung der Intimsphäre • Zulässigkeit von Geschenken • Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken • Disziplinierungsmaßnahmen
	Einbindung des kirchlichen Rechtsträgers oder dessen Vertretung, der Mitarbeitervertretung, einer/eines Mitarbeitenden in leitender Verantwortung sowie ehrenamtlich Tätiger, Minderjähriger und/ oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie deren gesetzliche Vertreter/innen in die Entwicklung eines Verhaltenskodexes

	Dokumentation, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat
	Veröffentlichung des Verhaltenskodexes und der Sanktionen bei Nichteinhaltung
	Sicherstellen, dass der Verhaltenskodex von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen, welche mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen, unterschrieben und die Unterzeichnung dokumentiert wird. Die Unterzeichnenden erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodexes
§ 7 Beschwerdewege	Beschreiben von internen und externen Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewegen für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
	Durchführen geeigneter Maßnahmen, die alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, angemessen über ihre Rechte und Pflichten informieren
	Benennen von Ansprechpersonen im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt
	Veröffentlichung beauftragter Ansprechpersonen für Betroffene
	Entwicklung von Handlungsleitfäden für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt
§ 8 Qualitätsmanagement	Nachhaltige Beachtung von Maßnahmen zur Prävention, die fester Bestandteil im Qualitätsmanagement sind
	Information für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen zur Prävention und die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben
	Evaluation und Überprüfung der Maßnahmen zur Prävention
	Auswertung der Evaluationsergebnisse als Grundlage für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“
	Überprüfung und ggf. Anpassung des institutionellen Schutzkonzeptes bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre
	Nachsorge im irritierten System. Prüfung von Unterstützungsleistungen und inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind
	Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
§ 9 Aus- und Fortbildung	Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen
	Anhand der Intensität und Regelmäßigkeit des Kontakts mit Minderjährigen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen festhalten, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden
	Information und Schulung der unterschiedlichen Personengruppen
	Sicherstellung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Abstand von mindestens fünf Jahren
§ 10 Maßnahmen zur Stärkung	Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen (Primärprävention)

Das erarbeitete ISK ist durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und bis Ende 2018 den Präventionsbeauftragten des Bistums Münster zuzuleiten.